



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 378**

Oliver Heeb namens der SVP-Fraktion  
vom 22. Januar 2020  
(StB 407 vom 10. Juni 2020)

**Wurde anlässlich der  
Ratssitzung vom  
24. September 2020  
beantwortet.**

## **Prävention von Radikalisierung - Ist der Stadtrat bereit zu handeln?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Interpellant berichtet in seiner Anfrage von verschiedenen Vorkommnissen in der Zentralschweiz, welche die Möglichkeit nahelegen, dass islamisch fundamentalistisches Gedankengut auch in der Zentralschweiz bzw. in der Stadt Luzern verbreitet werden könnte. Er erwähnt in diesem Zusammenhang das nachfolgende Legislaturziel Z6.1 aus dem Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023: «Die Massnahmen, die der Nationale Aktionsplan (NAP) zur Prävention von Radikalisierung und Extremismus für Städte empfiehlt, sind überprüft.»

Um die Antworten des Stadtrates auf die Fragen des Interpellanten einzuordnen, wird die Beantwortung des zweiten Teils von Frage 7 – die Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten der staatlichen Ebenen bei der Prävention von Radikalisierung – an den Anfang gestellt.

*Zu 7b.:*

*Wie sehen in solchen Fällen die Zuständigkeiten/Schnittstellen Stadt–Kanton–Bund aus?*

### **Ebene Bund**

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ist ein sicherheitspolitisches Instrument der Schweiz mit einem gesetzlich klar definierten Auftrag. Seine Kernaufgaben sind die Prävention und die Lagebeurteilung zuhanden der politischen Entscheidungsträger.

Der NDB befasst sich im Inland u. a. mit der Früherkennung und Bekämpfung von Terrorismus sowie gewalttätigem Extremismus. Im Ausland beschafft der NDB sicherheitspolitisch wichtige Informationen und wertet diese aus. So liefert er entscheidende Beiträge für die umfassende Beurteilung der Bedrohungslage (Intervention erfolgt via Strafverfolgungsbehörden).

Der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) fördert das interdisziplinäre Vorgehen auf allen Ebenen des Staates gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus. Er schafft damit die Voraussetzungen, dass Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus in all ihren Formen erkannt und bekämpft werden können. Der NAP postuliert eine institutionalisierte interdisziplinäre Zusammenarbeit als wichtigstes Element für eine wirkungsvolle Prävention. Er definiert die Zuständigkeiten der drei staatlichen Ebenen in den fünf definierten Handlungsfeldern: 1. Wissen und Expertise, 2. Zusammen-

arbeit und Koordination, 3. Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen, 4. Ausstieg und Reintegration und 5. Internationale Zusammenarbeit.

### **Ebene Kanton (Justiz- und Sicherheitsdepartement)**

Auf kantonaler Ebene übernimmt die Anlaufstelle des Kantonalen Bedrohungsmanagements KBM in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Gewaltschutz der Luzerner Polizei die Aufgabe, Meldungen über eine wahrgenommene Radikalisierungsproblematik entgegenzunehmen und einer Bewertung zu unterziehen. Im Vordergrund stehen dabei gemeldete Beobachtungen, welche auf eine Entwicklung in Richtung eines gewalttätigen Radikalismus einzelner Personen hindeuten. Die Bearbeitung von Meldungen, welche ganze Gruppen oder Organisationen betreffen, gehört nicht zu den zentralen Aufgaben des KBM.

Mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (NDG; SR 121) sind kantonale Vollzugsbehörden betraut. Sie sorgen dafür, dass die Aufträge des NDB ohne Verzug durchgeführt werden (Art. 9 NDG), und bilden die Schnittstelle zwischen Bund und Kanton. Im Kanton Luzern ist diese dem NDB unterstellte Vollzugsstelle organisatorisch der Luzerner Polizei zugeordnet. Deren Aufgabe ist die präventive Informationsbeschaffung für den NDB. Diese Informationen sind im Grundsatz nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Über wichtige Erkenntnisse des NDB werden die Kantone via interkantonale Regierungskonferenzen durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) informiert (Art. 10 NDG). Im Falle der Aufdeckung strafrechtlich relevanter Tatbestände liegt die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft oder der Bundesanwaltschaft.

Innerhalb der Luzerner Polizei wird im laufenden Jahr im Rahmen der Umsetzung des NAP die neue Stelle des Brückenbauers geschaffen. Sie dient als Kontaktstelle für sämtliche Anliegen im interkulturellen Kontext zum Zweck der Früherkennung von politisch oder religiös motivierter Radikalisierung und extremistischer Gewalt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement, dem Kantonalen Nachrichtendienst und den übrigen polizeilichen Diensten. Mit dieser Stelle soll zudem sichergestellt werden, dass Schlüsselpersonen sensibilisiert werden können.

### **Ebene Stadt**

Auf städtischer Ebene sind in erster Linie der Sicherheitsmanager im Stab der Sozial- und Sicherheitsdirektion und die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie mit Aufgaben in der Prävention von Radikalisierung auf zivilgesellschaftlicher Ebene betraut. Im Nachrichtendienstgesetz (NDG) sind den Gemeinden keine Aufgaben zugewiesen. Hingegen sind die Gemeinden als Akteurinnen im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) vorgesehen. Ausführungen zur Tätigkeit der Stadt Luzern im Rahmen des NAP sind in den Antworten auf die Fragen 4–6 zu finden.

*Zu 1.:*

*Waren/sind die erwähnten Sachverhalte der Stadtregierung bekannt (geplanter Anlass der Eyüp-Moschee im April 2019 und Ferienlager Melchtal im Dezember 2019)?*

Die Stadt hat aus den Medien von den beiden Veranstaltungen erfahren. Dies unter anderem darum, weil die Veranstaltung der Eyüp-Moschee im Pfarreiheim in Ebikon geplant war und das Ferienlager im Melchtal, also im Kanton Obwalden, stattfand. Eine Rückfrage beim Justiz- und Sicherheitsdepartement hat ergeben, dass bei ihm die beiden Veranstaltungen ebenfalls nicht im Fokus standen, da dem Kanton von den zuständigen Stellen beim Bund keine Verdachtsmomente gemeldet worden waren.

*Zu 2.:*

*Wäre es denkbar, dass es zwischen der Eyüp-Moschee und dem Ferienlager in Melchtal institutionelle/personelle Verbindungen gibt?*

Informationen zu einer Verbindung zwischen der Eyüp-Moschee und dem Ferienlager im Melchtal liegen der Stadt und dem Kanton nicht vor. Die Zuständigkeit für die Früherkennung und die Bekämpfung von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus sowie damit verbundene Abklärungen liegt beim Nachrichtendienst des Bundes. Es steht der Stadt nicht zu, Vermutungen über allfällige risikobehaftete Verbindungen zwischen der Eyüp-Moschee und dem Ferienlager im Melchtal anzustellen.

*Zu 3.:*

*Wäre es daher denkbar, dass Kinder aus der Stadt Luzern mit Inhalten konfrontiert worden sind/werden, die nicht mehr durch die Meinungs- und Religionsfreiheit gedeckt sind oder nur sehr schwer damit zu vereinbaren sind?*

Siehe Antwort auf Frage 2.

*Zu 4.:*

*Welche Stellen in der Stadtverwaltung sind mit solchen Fragestellungen involviert?*

Für Fragen der Prävention von Radikalisierung im Verantwortungsbereich der Kommunen ist in der Stadt Luzern einerseits der Sicherheitsmanager im Stab der Sozial- und Sicherheitsdirektion, andererseits die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie (KJF) zuständig.

Der Sicherheitsmanager überprüft im Rahmen der regelmässigen Sicherheitsberichte (letztmals im September 2019) verschiedene Risikolagen, die sich in der Stadt manifestieren (könnten). Das Thema Gewalt und Terror sowie die vorhandenen Präventions- und Schutzmassnahmen werden im Kapitel 7 analysiert. Radikalisierung wird nicht explizit abgehandelt. Rund 60 Schlüsselpersonen von Stadt und Kanton waren in die Analyse der 38 Gefährdungen des Berichtes involviert. Der Sicherheitsmanager ist in der Thematik Gewaltprävention kanton- und national vernetzt (vgl. Antwort auf Frage 5).

Der Bereich Kinder-, Jugend- und Familienberatung der KJF hat den Fokus auf Früherkennung und Frühintervention, Primärprävention und Empowerment auf Ebene Familie und Kinder (d. h. unter anderem Radikalisierungstendenzen vermeiden bzw. früh erkennen). Dies geschieht zum einen im Beratungsalltag, zum anderen mittels der Massnahmen des Aktionsplans Früherkennung und Frühintervention (vgl. Antwort auf Frage 6).

*Zu 5.:*

*Sind die entsprechenden Stellen bzw. deren Personal entsprechend geschult und sensibilisiert?*

Der Sicherheitsmanager ist als Mitglied der Arbeitsgruppe Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus des Schweizerischen Städteverbands national vernetzt. In diesem Gremium finden regelmässig ein Wissenstransfer und ein Erfahrungsaustausch statt, insbesondere auch was die Umsetzung von Massnahmen der Prävention betrifft. Auch wird die Umsetzung der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP), die in der Verantwortung der Gemeinden und Städte liegen, koordiniert.

Einige Mitarbeitende der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie bzw. des Bereichs Kinder-, Jugend- und Familienberatung verfügen über spezielle Weiterbildungen im Bereich der Früherkennung und Frühintervention (allgemein) oder Gewaltprävention. Dieses Wissen kann bei der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans Früherkennung und Frühintervention (vgl. Antwort auf Frage 6) genutzt werden.

*Zu 6.:*

*Was bedeuten die in den Medien geschilderten Sachverhalte für das erwähnte Legislaturziel Z6.1? Um welche Massnahmen handelt es sich?*

Die Überprüfung der Massnahmen, die der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) für Städte empfiehlt, erfolgte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Legislaturzieles Z12 (Der Aktionsplan zur Erfassung von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf wird ab 2020 umgesetzt.). Ein Teil der Massnahmen wird bereits umgesetzt.

Die wirksamste Einflussmöglichkeit in Bezug auf die Radikalisierung haben die Gemeinden bei der Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen.

Konkret ist die Früherkennung von sogenannten Kindeswohlgefährdungen ein zentrales Element für die frühzeitige Einleitung präventiver Massnahmen – insbesondere auch in Bezug auf Radikalisierung. Ziel ist es, frühzeitig diejenigen Personen zu identifizieren, welche gefährdet sind und besonderer Unterstützung bedürfen. Eine frühzeitige Erkennung ermöglicht es, entsprechende Massnahmen (Frühintervention) einzuleiten, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder bestenfalls gar nicht erst entstehen zu lassen. Verschiedene Akteurinnen und Akteure mit unterschiedlichen Aufträgen und Kompetenzen bilden ein Netz, welches die gefährdeten Personen herausfiltert und geeignete Unterstützung bereitstellt.

Im «Aktionsplan Früherkennung und Frühintervention» führt die Stadt aus, in welchen Handlungsfeldern des NAP sie aktiv sein will:

1. Aus-/Weiterbildung von Fachpersonen (Partizipation, Initiierung), Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen, Verwendung von Instrumenten der Früherkennung
2. Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat, Migranten-, Sport-, Jugend- und Frauenvereinen, Fachpersonen, Hilfswerken und religiös tätigen Organisationen; Informationsaustausch zwischen den Behörden (Partizipation)
3. Gezielte Interventionen bei Kindern und Jugendlichen, deren Sicherheit oder Entwicklung gefährdet ist oder sein könnte.

Als Beispiel zum Handlungsfeld 1 sei die regelmässige und systematische Schulung zur Thematik «Kindeswohlgefährdung» aufgrund von Vernachlässigung, Gewalt oder Radikalisierung erwähnt: Alle Mitarbeitenden, welche im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, besuchen bei Arbeitsaufnahme in der Stadt Luzern das obligatorische Modul. Die Kursteilnehmenden kennen die rechtliche Situation im Kinderschutz, die Abläufe und das Vorgehen sowie ihre Pflichten im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, Gewalt oder Radikalisierung. Sie wissen, wo sie sich Unterstützung und Beratung holen können und wann sie zu einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder an die Polizei verpflichtet sind.

Ein weiteres zentrales Umsetzungsinstrument (zum Handlungsfeld 2) ist die sogenannte «Fachgruppe Früherkennung». Die Fachgruppe soll dazu beitragen, aktuelle (gesellschaftliche) Entwicklungen, die zu Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen führen können, schnell zu erfassen und die Mechanismen der Früherkennung sowie Frühintervention zu optimieren. Die Erfahrung zeigt, dass mittels eines standardisierten Austauschs von Schlüsselpersonen und durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit wichtige Themenfelder (z. B. gehäufte Radikalisierungstendenzen bei Jugendlichen) rasch identifiziert werden können. Es können wirkungsvolle koordinierte Interventionen ergriffen werden, welche die potenzielle Gefährdung verhindern oder zumindest deren Folgen minimieren.

Die Zusammensetzung der Fachgruppe Früherkennung zeigt auf, in welchen Feldern und aus welchen Blickwinkeln die Fachgruppe tätig wird: Schulsozialarbeit, Schullergänzende Betreuung, Schulleitung, Quartierarbeit, Treibhaus, Jugend- und Familienberatung, Mütter- und Väterberatung, KESB, Soziale Dienste und Sicherheitsmanagement.

*Zu 7a.:*

*Ist der Stadtrat bei diesen konkreten Sachverhalten bereits aktiv geworden?*

Der Stadtrat ist bei den in Frage 1 aufgeführten Sachverhalten aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht aktiv geworden.

Stadtrat von Luzern